

Mitgliedschaft als Sektion im Schweizerischen Karate-Verband

Bedingungen SKV-Statuten

Art. 16

Im Interesse der Vereinheitlichung des Karatesportes in der Schweiz und zwecks Vermeidung einer allzu grossen Zersplitterung können nur Sektionen von überregionaler Bedeutung mit gesamt-schweizerisch ins Gewicht fallen dem Mitgliederbestand, entsprechender Erfahrung und Tradition aufgenommen werden.

Als Minimalanfordernis gelten:

- 1. Ausweis über einen Mitgliederbestand von mind. 16 Vereinen, Schulen und Klubs.
- 2. Ausweis über eine Gesamtzahl von mind. 10 % Karateka im Verhältnis zur aktuellen lizenzierten Mitgliederzahl des SKV.
- 3. Ausweis über eine Existenzdauer der Vereinigung als Untersektion/Stilgruppe einer bestehenden Sektion oder ausserhalb des SKV von mindestens 2 Jahren.
- 4. Noch nicht vertretene Stilrichtung.
- 5. Internationale Anerkennung und Mitgliedschaft.
- 6. Ausweis über eine klare Infrastruktur.

Art. 17

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Zentralpräsidenten zu Handen von Zentralvorstand und Delegiertenversammlung samt den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sie haben über alle Aufnahmebedingungen genügenden Aufschluss zu erteilen. Im Wesentlichen sind Statuten, Reglemente, Dan-Trägerliste, sowie Listen über die personelle Zusammensetzung von Vorstand, technischer und anderweitigen Kommissionen des Antragstellers einzureichen. Erforderlich ist auch ein entsprechender Aufschluss über die einzelnen angeschlossenen Mitglieder (Vereine, Schulen, Klubs).

Zu Handen der Dachverbandskartei muss eine vollständige Mitgliederliste über alle der Vereinigung unterstehenden Karateka beigelegt werden.

Art. 18

Der Zentralvorstand hat über seinen gut heissenden bzw. ablehnenden Antrag an die Delegiertenversammlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gesuches Beschluss zu fassen. Die Befürwortung der Aufnahme erfordert Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Zentralvorstands-mitglieder.

Die Antragsteller werden zuerst für zwei Jahre provisorisch in den SKV aufgenommen. Diese Zeit kann weder verlängert noch verkürzt werden. Nach dieser Dauer können beide Parteien (die bisherigen Sektionen des SKV einerseits sowie die provisorisch aufgenommene Sektion andererseits) die Aufnahme definitiv bestätigen. Für die ordentliche Aufnahme bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung beider Parteien. Die Probezeit entfällt für Untersektionen die mindestens zwei Jahre die Bedingungen erfüllt haben. Während der provisorischen Mitgliedschaft unterliegt die neu aufgenommene Sektion allen Rechten und Pflichten des SKV.



Ausgenommen davon sind:

- Aktives und passives Wahlrecht an der DV (Art. 37/4)
- Erlass, Aufhebung oder Änderung von Statuten (Art. 37/8)
- Definitive Aufnahme von Sektionen (Art. 37/9)
- Ausschluss von Sektionen (Art. 37/12)
- Auflösung des Verbandes (Art. 37/13)

Art. 19

Der Antrag ist in den Sektionsvorständen innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Gesuches zwecks Vernehmlassung an ihre Delegierten weiterzuleiten.

Art. 20

Die Delegiertenversammlung hat über Gutheissung oder Ablehnung innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Gesuches definitiv Beschluss zu fassen. Eine Aufnahme kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Delegierten erfolgen. Eine Aufnahme kann auch bei Erfüllen aller Aufnahmebedingungen von der Delegiertenversammlung abgelehnt werden. Ein ablehnendes Beitrittgesuch kann frühestens nach Ablauf von 2 Jahren erneuert werden.

Detailangaben

Personendaten Funktionäre und Dojo-Leiter:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität heute, Nationalität früher
- Wohnort (PLZ, Strasse)
- Beruf, Zivilstand (wenn Profi: erlernter Beruf/Studium)
- Status Karate (Profi, Semi-Profi, Amateur)
- Karatebeginn
- Grad, Prüfungsdatum, Prüfer

Dojo-Daten:

- Rechtsform
- Homepage
- Gegründet
 - Gründungsmitglieder
- Präsident (bei Verein)
- Dojoleiter (oder TK-Chef)
- Trainingsräumlichkeiten
 - Turnhalle
 - Eigene Trainingsräumlichkeiten
 - Anzahl m² insgesamt
 - Anzahl m² Trainingsfläche
- Anzahl Trainingsminuten Karate (ohne Privatunterricht)



Verbandsangaben:

- 1. Sektionsname/Gründungsdatum (Beilage Vereinsstatuten)
- 2. Sitz der Sektion
- 3. Stilrichtung (mit Angabe des/der Begründer)
- 4. Vorstand (Präsident [ausführlicher Lebenslauf], Mitglieder, Chargenverteilung)
- 5. Ehrenmitglieder (Präsident, Mitglieder)
- 6. Revisor oder Treuhandbüro
- 7. Technische Kommission (Präsident [ausführlicher Lebenslauf], Mitglieder; Beilage Reglemente)
- 8. Prüfungskommission (Präsident, Mitglieder; Beilage Reglemente)
- 9. Schiedsrichterkommission (Präsident, Mitglieder; Beilage Reglemente)
- 10. Weitere Kommissionen (Präsident, Mitglieder; Beilage Reglemente)
- 11. Anzahl Dojo (auf separater Liste aufführen)
- 12. Mitglieder (- 10 Jahre, 10-20 Jahre, 20 Jahre plus)
- 13. Dan-Träger (Dan-Register mit allen Graduierungen und Prüfern)
- 14. Jugend+Sport (Experten, Referenten an eidg./kantonalen Kursen, Leiter)
- 15. Seniorensport (Experten, Referenten an eidg./kantonalen Kursen, Leiter)
- 16. Leistungssport (eidg. dipl. Trainer/Fachausweis, Swiss Olympic Trainer)
- 17. Breitensport (anerkannte Ausbildungen im Sport-, Fitnessbereich; qualitopzertifizierte Trainer)
- 18. Schiedsrichter (International WKF/EKF, National SKF A, B, C, Anwärter)
- 19. Schiedsrichter Stil (International, National)
- 20. Wettkampferfolge Elite (WKF/EKF, SM-Titel)
- 21. Wettkampferfolge Elite Stil (International; mit jeweiliger Angabe der teilnehmenden Nationen und der Teilnehmer pro Kategorie)

Quellen: Statuten SKV, Verbands- und Dojo-Studien

Autor: Roland Zolliker, Juli 2005